

▶ CODE OF CONDUCT



VERHALTENSKODEX

für die S&T Gruppe



Der Ruf unseres Unternehmens und das Vertrauen unserer Kunden, Investoren, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit hängen vom konkreten Verhalten jeder einzelnen Person ab, die für die S&T AG und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (die „S&T Gruppe“) arbeitet. Wir alle wollen für uns selbst und für die S&T Gruppe das Richtige tun.



Dieser Verhaltenskodex ist der Leitfaden, der die Art und Weise definiert, wie sich Mitarbeiter der S&T Gruppe gegenüber dem Unternehmen, Kollegen, Kunden, Lieferanten und der Öffentlichkeit verhalten sollten. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitarbeiter einschließlich Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der S&T Gruppe („Mitarbeiter“) und dient als Zusammenfassung verbindlicher Richtlinien. Unsere Compliance-Richtlinie vom März 2018 (die „Compliance-Richtlinie“) gilt mit Bezug auf den Regelungsrahmen der S&T Gruppe zur Kapitalmarkt-Compliance.

Obwohl sich der Verhaltenskodex primär als internes Richtlinienokument versteht, liefert er auch unseren Geschäftspartnern Informationen zu dem Verhalten, das sie von uns erwarten dürfen und das wir von ihnen erwarten. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens der S&T Gruppe ersetzt dieser Verhaltenskodex bestehende Richtlinien zu denselben Themen.

EINHALTUNG DER GESETZE	// 4
STAATLICHE AUFTRÄGE UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG	// 4
WETTBEWERBS- UND KARTELLRECHT	// 5
GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND VERHALTEN GEGENÜBER DRITTEN	// 6
FINANZ- UND GESCHÄFTSAUFZEICHNUNGEN	// 7
GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG	// 7
EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLL- UND ZOLLGESETZEN	// 7
UNSERE MITARBEITER	// 8
FÜHRUNG, VERANTWORTUNG UND AUFSICHT	// 8
BEHANDLUNG VON EIGENTUM DER S&T GRUPPE	// 8
UMGANG MIT INFORMATIONEN	// 8
DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	// 9
INTERESSENKONFLIKTE	// 10
GESCHENKE	// 11
EINLADUNGEN UND VERANSTALTUNGEN	// 11
SPENDEN, SPONSORING UND WERBUNG	// 12
ABKOMMEN UND EMPFEHLUNGEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN	// 12
UMSETZUNG & HILFE	// 13
FEHLVERHALTEN UND ÜBERTRETUNGEN	// 13
BESCHWERDEN UND HINWEISE	// 13

EINHALTUNG DER GESETZE

Die Einhaltung und Beachtung des geltenden Rechts und des Rechtssystems des jeweiligen Landes, in dem wir geschäftlich aktiv sind, ist in der gesamten S&T Gruppe verpflichtend. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich sowohl an nationales als auch an internationales Recht zu halten und dementsprechend zu handeln. Wir verlangen von unseren Mitarbeitern außerdem, im Rahmen ihres persönlichen Verhaltens gesetzeskonform zu agieren, ihren persönlichen Verpflichtungen nachzukommen und von Tätigkeiten Abstand zu nehmen, die den Ruf der S&T Gruppe schädigen könnten.

STAATLICHE AUFTRÄGE UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die S&T Gruppe steht im Wettbewerb um Aufträge von Regierungseinrichtungen oder staatlichen Unternehmen in der ganzen Welt. Insofern ist es für die S&T Gruppe von essentieller Bedeutung, alle Gesetze und Bestimmungen zum staatlichen Beschaffungswesen einschließlich der Gesetzgebung zur Unterbindung der unbilligen Beeinflussung von Amtsträgern einzuhalten. Viele Länder haben in Übereinstimmung mit international anerkannten Anti-Korruptionsstandards Gesetze erlassen, die Bestechung durch Unternehmen verbieten. Einige dieser Gesetze, wie etwa der UK Bribery Act (Britisches Anti-Korruptionsgesetz) und der US Foreign Corrupt Practices Act (US-amerikanisches Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung), finden weltweit Anwendung und werden mit Nachdruck durchgesetzt.

Korruption schadet nicht nur dem Unternehmen, sondern auch dem Ruf seiner Arbeitskräfte. Aufträge gewinnen wir auf faire Weise über Qualität und Preis

unserer innovativen Produkte und unsere persönlichen Leistungen und nicht dadurch, dass wir Anderen unzulässige Vorteile anbieten. Ungerechtfertigte Zahlungen zur Erlangung eines Vorteils sind unter keinen Umständen zulässig und setzen den Einzelnen und unser Unternehmen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Es ist eine illegale Aktivität. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, von sämtlichen Formen – direkten oder indirekten – korrupten Verhaltens Abstand zu nehmen. Das gilt insbesondere für Versuche, Entscheidungsträger bei Geschäftspartnern oder im öffentlichen Sektor durch das Anbieten, Versprechen oder Gewähren unerlaubter Vorteile zu beeinflussen oder ein solches Verhalten zu genehmigen. Das Gewähren von Vorteilen für Amtsträger (die Definition des Amtsträgers umfasst auf allen Ebenen die Vertreter oder Mitarbeiter von Behörden oder



anderen öffentlichen Einrichtungen, Agenturen oder rechtlichen Einheiten sowie die Beamten oder Mitarbeiter staatlicher Unternehmen und öffentlicher internationaler Organisationen. Dieser Begriff schließt auch Kandidaten für ein politisches Amt, offizielle Vertreter und Mitarbeiter einer politischen Partei sowie politische Parteien selbst ein) oder Beamte unterliegt besonders strengen Bestim-

mungen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Vorteilsgewährung für illegale Handlungen oder Unterlassungen durch Amtsträger, sondern auch auf Bestechungszahlungen für die Beschleunigung und Sicherstellung von Amtshandlungen durch den Beamten. Gleiches gilt im Hinblick auf ungerechtfertigte Vorteile gegenüber Personen der Privatwirtschaft. Versprechungen, Angebote, Einladungen und Geschenke dürfen nicht erfolgen, wenn sie als Versuch aufgefasst werden können, einen Amtsträger oder Geschäftspartner auf unzulässige Weise zu beeinflussen.

Es ist Mitarbeitern der S&T Gruppe auch untersagt, derartige Vorteile zu verlangen oder anzunehmen, während sie Geschäfte mit Dritten abschließen. Dazu zählen auch persönliche Preisnachlässe von Geschäftspartnern oder Mitbewerbern der S&T Gruppe, die privat aufgrund der Eigenschaft als Mitarbeiter der S&T Gruppe gewährt werden, wenn diese Nachlässe nicht jeder Person oder einer großen Gruppe von Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

WETTBEWERBS- UND KARTELLRECHT

Wettbewerbsgesetze dienen dem Schutz des freien und fairen Wettbewerbs und stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Kunden gewahrt werden. Die S&T Gruppe ist verpflichtet, beim Abschluss von Geschäften in den jeweiligen Ländern die nationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze zu beachten, um zu gewährleisten, dass die Geschäftstätigkeiten den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entsprechen, und dass kein finanzieller Schaden oder eine Rufschädigung für die S&T Gruppe eintritt. Festzuhalten ist, dass Geldstrafen selbst dann auferlegt werden können, wenn der Wettbewerb nicht wie beabsichtigt eingeschränkt wurde. Mitbewerber dürfen im Markt nicht behindert werden, und Kunden oder Lieferanten dürfen nicht ohne objektiven Grund ungleich behandelt oder ausgebeutet werden.

Illegale Absprachen zwischen Mitbewerbern sind Absprachen zwischen Unternehmen, die Geschäftstätigkeiten im selben Markt ausüben. Es dürfen keine



Informationen entgegengenommen oder übermittelt werden, die Schlussfolgerungen über das aktuelle oder zukünftige Marktverhalten eines Mitbewerbers zulassen. Es gibt bestimmte Verhaltensweisen, die zu einem Verstoß gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht führen können. Mitarbeitern ist es daher beispielsweise nicht erlaubt: (i) mit Mitbewerbern über Preise, Produktionsleistung, Kapazitäten, Vertrieb, Ausschreibungen, Gewinn, Gewinnmargen, Kosten, Distributionsmethoden oder andere Faktoren zu sprechen, die das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens bestimmen oder mit dem Ziel beeinflussen, den Mitbewerber zu einem ähnlichen Verhalten zu bewegen, oder (ii) Absprachen mit Mitbewerbern über einen Wettbewerbsverzicht, über die Einschränkung der Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen oder über die Aufteilung von Kunden, Märkten, Gebieten oder Produktionsprogrammen zu treffen; (iii) die Wiederverkaufspreise unserer Kunden zu beeinflussen oder zu versuchen, diese zur Einschränkung des Exports oder Imports von Produkten von S&T zu veranlassen. Ebenso wenig dürfen sich Mitarbeiter durch Industriespionage, Bestechung, Diebstahl oder Abhöraktionen mittelbar oder unmittelbar wettbewerbsrelevante Informationen aneignen oder wissentlich falsche Informationen über einen Mitbewerber oder seine Produkte oder Dienstleistungen verbreiten.

Illegale Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Ebenen agieren wie etwa im Rahmen einer Lieferanten-/Kundenbeziehung. Wettbewerbswidriges Verhalten hat ernsthafte Folgen, zum Beispiel Geldstrafen bis zur Höhe von 10 % des weltweiten jährlichen Umsatzes, Haftstrafen, Ausschluss von Ausschreibungen öffentlicher Aufträge und schwerwiegenden Reputationsschaden

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND VERHALTEN GEGENÜBER DRITTEN

Die S&T Gruppe ist bestrebt, ihre Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern partnerschaftlich zu gestalten. Die S&T Gruppe behandelt alle Geschäftspartner fair und respektvoll und stützt sich im Wettbewerb um Kunden auf die Qualität und die Vorzüge ihrer Produkte und Dienstleistungen. Die S&T Gruppe fühlt sich einem fairen Verhalten ihren Mitbewerbern gegenüber verpflichtet und unterstützt einen freien und unverzerrten Wett-



bewerb. In dieser Hinsicht ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, die Prinzipien des freien Wettbewerbs zu beachten und einzuhalten. Die S&T Gruppe erwartet zudem von ihren Lieferanten, dass sie die hierin niedergelegten Wertgrundsätze der S&T Gruppe teilen, alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten und dies auch in ihrer eigenen Lieferkette entsprechend sicherstellen.

FINANZ- UND GESCHÄFTSAUFZEICHNUNGEN

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Geschäfts- und Finanzunterlagen korrekt, wahrheitsgetreu und vollständig sind. Zudem muss jede Transaktion oder Aufwendung wahrheitsgetreu widerspiegeln und rechtzeitig und übereinstimmend mit den geltenden Regeln und Standards angefertigt werden. Diese Bücher und Aufzeichnungen umfassen alle Daten, Prüfbescheinigungen und sonstigen schriftlichen Dokumente, die zur Finanzberichterstattung und Erfüllung von Offenlegungspflichten notwendig sind sowie Unterlagen, die für andere Zwecke erhoben werden.

GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Geldwäsche bezeichnet den Vorgang der Verschleierung der Herkunft von Finanzmitteln aus kriminellen Aktivitäten wie Terrorismus, Drogenhandel oder Bestechung durch die Einschleusung „schmutzigen Geldes“ in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf, um ihnen den Anschein der Legalität zu verleihen und die tatsächliche Herkunft oder die Identität des Eigentümers zu verschleiern. Es ist erklärtes Ziel der S&T Gruppe, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Geschäftspartnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften steht und deren Finanzmittel legitimen Ursprungs sind sowie alle Anti-Geldwäsche- und Anti-Terrorismus-Gesetze einzuhalten. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sämtliche anwendbaren Vorschriften zu Aufzeichnungspflichten und Buchführung bei Bar- und anderen Transaktionen sowie Verträgen einzuhalten.

EINHALTUNG VON EXPORTKONTROLL- UND ZOLLGESETZEN

Der Im- und Export von Produkten und Dienstleistungen ist stark reguliert. Die S&T Gruppe befolgt alle Exportkontroll- und Zollgesetze sowie Vorschriften, die in den jeweiligen Ländern ihrer Geschäftstätigkeit gelten. Exportkontrollen gelten generell für den Transfer von Waren, Dienstleistungen, Hardware, Software oder Technologie über bestimmte Landesgrenzen, auch per Email. Exportkontrollgesetze können Anwendung finden im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Exporten oder Importen aus oder in sanktionierte Länder oder im Zusammenhang mit Dritten, gegen die zum Beispiel Verdachtsmomente im Hinblick auf die nationale Sicherheit bestehen oder die an krimi-



nellen Aktivitäten beteiligt sind. Verstöße gegen diese Gesetze und Bestimmungen können zu drastischen Sanktionen führen wie zum Beispiel Geldstrafen sowie ein amtlich verfügter Ausschluss von vereinfachten Import- und Exportverfahren. Alle Mitarbeiter, die mit der Ein- und Ausfuhr zu tun haben, sind zur Einhaltung aller geltenden Bestimmungen verpflichtet.

UNSERE MITARBEITER

Wir arbeiten mit Individuen verschiedener ethnischer Herkunft, Kultur, Religion, verschiedenen Alters, unabhängig von Behinderung, Hautfarbe, sexueller Identität, Weltanschauung und Geschlecht zusammen. Die Vielfalt unserer Belegschaft bestimmt maßgeblich den Erfolg der S&T Gruppe. Alle Mitarbeiter werden gleichbehandelt. S&T duldet keinerlei Diskriminierung auf Basis dieser Eigenschaften, keine sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen.



Diese vorgenannten Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Partnern. Die S&T Gruppe setzt zudem auf motivierte und kompetente Mitarbeiter und investiert daher in deren laufende Fortbildung und Fachkompetenz.

FÜHRUNG, VERANTWORTUNG UND AUFSICHT

Integrität und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beginnen an der Spitze des Unternehmens. Jede Führungskraft hat Organisations- und

Aufsichtspflichten zu erfüllen und trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Mitarbeiter. Das heißt unter anderem, dass jede Führungskraft auf die Einhaltung von Gesetzen, Rechtsvorschriften und S&T Richtlinien unter allen Umständen und zu jedem Zeitpunkt achten muss und dafür Sorge trägt, dass ihre/seine Mitarbeiter sich ebenfalls daran halten. Die Verantwortung der Führungskraft entbindet jedoch die Mitarbeiter nicht von ihrer eigenen Verantwortung.

BEHANDLUNG VON EIGENTUM DER S&T GRUPPE

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Eigentum der S&T Gruppe und deren Ressourcen mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sofern keine Sondergenehmigung eingeholt wurde, dürfen unternehmenseigene Maschinen und Geräte nur für geschäftliche Zwecke und nicht zur persönlichen Verwendung eingesetzt werden.

UMGANG MIT INFORMATIONEN

Die Aktien der S&T AG notieren offiziell an der Frankfurter Börse. Als börsennotiertes Unternehmen unterliegt die S&T AG den strengen Auflagen des Kapitalmarktes. Die Effizienz des Finanzmarktes beruht zu einem großen Teil auf dem Vertrauen der Marktteilnehmer, vor allem im Hinblick auf die Zugänglichkeit öffentlicher Informationen und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Die S&T Gruppe ist daher verpflichtet, ein besonders hohes Maß an Vorsicht bezüglich der Handhabung nicht öffentlicher Informationen zu wahren, um zu gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer die gleichen Chancen und Bedingungen haben. Konkrete Vorschriften sind in der Compliance-Richtlinie der S&T AG festgelegt.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, nichtöffentliche Informationen vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die Vertraulichkeit von Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse muss gewahrt bleiben, einschließlich nicht öffentlicher Informationen von oder über Lieferanten, Kunden, Mitarbeitern, Agenten, Beratern und anderen Dritten. Dritte sind unter anderem Familienmitglieder, Freunde und Bekannte. Die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus. Innerhalb der S&T Gruppe werden Informationen nur an jene Mitarbeiter weitergegeben, die diese benötigen, um ihre berufliche Funktion zu erfüllen.

Alle Informationen, auf die der Aktienkurs reagieren könnte sind streng vertraulich. Der Missbrauch von sogenannten Insiderinformationen ist verboten und stellt ein strafrechtliches Vergehen dar. Im Hinblick auf die Handhabung von Insiderinformationen sind die gesetzlichen Auflagen und die Compliance-Vorschriften zu befolgen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ohne Einschränkung auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Die der S&T Gruppe von Kunden, Mitarbeitern, Aktionären und Lieferanten zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sind hochsensibel. Keinem Mitarbeiter ist es gestattet, ohne Einwilligung der Führungskraft, Aufzeichnungen, Dateien, Bild- und Tondokumente oder Vervielfältigungen anzufertigen, wenn diese nicht unmittelbar durch die berufliche Tätigkeit bedingt und erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen nur in den Fällen erfasst, verarbeitet oder auf sonstige Weise verwendet werden, in denen dies für eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist. Darüber hinaus müssen personenbezogene Daten sicher aufbewahrt werden und dürfen nur unter Anwendung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen übertragen werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt, um einen unbefugten Zugriff, eine unbefugte oder missbräuchliche Verwendung oder einen Verlust zu verhindern.

Jede Verwendung persönlicher Daten muss für die betroffene Person transparent erfolgen. Deren



Recht, entsprechend informiert zu werden bzw. diese Daten zu korrigieren, der Verarbeitung zu widersprechen oder einzuschränken, die Daten zu sperren oder zu löschen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit, muss gewährleistet werden. Die S&T Gruppe erfasst und verarbeitet persönliche Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person, um einer gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtung nachzukommen oder aufgrund von berechtigtem Interesse, soweit dies rechtlich zulässig ist. Außerdem erfasst, verarbeitet und verwendet die S&T Gruppe persönliche Daten nur im nötigen Ausmaß und ausschließlich für den jeweiligen Zweck. Die S&T Gruppe respektiert die umfassenden Rechte jener Personen, deren Daten erfasst, verarbeitet oder auf sonstige Weise verwendet werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Interessenkonflikte, die der S&T Gruppe schaden könnten, vermieden werden. Alle Mitarbeiter haben daher klar zwischen den Interessen der S&T Gruppe und ihren eigenen persönlichen Interessen zu unterscheiden. Ein Mitarbeiter darf kein Unternehmen führen oder für ein Unternehmen arbeiten, das mit der S&T Gruppe im Wettbewerb steht, und darf keinen mit der S&T Gruppe konkurrierenden Aktivitäten nachgehen.

Jede Nebenbeschäftigung, die den Interessen der S&T Gruppe zuwiderläuft, ist untersagt, insbesondere aus Wettbewerbsgründen. Eine bezahlte Nebenbeschäftigung muss gemeldet werden und kann untersagt werden, wenn sie die beruflichen Pflichten des Mitarbeiters innerhalb der S&T Gruppe behindert. Das gilt auch für Tätigkeiten im Aufsichtsrat oder Beirat von Drittfirmen.

An Konkurrenzunternehmen der S&T Gruppe – direkt oder indirekt – gehaltene Anteile, die eine unternehmerische Einflussnahme erlauben, erfordern die Genehmigung durch den Vorstand. Von der Möglichkeit der unternehmerischen Einflussnahme kann im Allgemeinen dann ausgegangen werden, wenn die Beteiligung einen Anteil von 5 % des Gesamtkapitals überschreitet.



Mitarbeiter (und deren enge Verwandte), die die Vergabe von Aufträgen beeinflussen oder Einfluss darauf ausüben können, müssen ihren Anteil am Unternehmen eines potentiellen Lieferanten offenlegen, wenn dieser Anteil 5 % übersteigt. Nach der Mitteilung über die Beteiligung an Drittunternehmen kann die S&T Gruppe geeignete Maßnahmen zur Beseitigung eines möglichen Interessenkonflikts treffen.

Jegliche Aussagen in der Öffentlichkeit, insbesondere im Internet oder anderen Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen, etc.), die nicht Teil der beruflichen Tätigkeit des Mitarbeiters sind, (i) sich jedoch direkt oder indirekt auf die Tätigkeit des Mitarbeiters; (ii) auf die S&T Gruppe beziehen oder (iii) als Aussage eines des Mitarbeiters in konkreter Anlehnung an seiner Tätigkeit für die S&T AG gewertet werden könnten, sind als persönliche Meinung zu kennzeichnen. Die Aussagen in einem solchen Kontext haben objektiv und fair zu sein, dürfen niemanden beleidigen und müssen anderen gegenüber respektvoll sein unter Beachtung der in diesem Dokument dargestellten Wertgrundsätze.

GESCHENKE

Geschenke zwischen Geschäftspartnern sind – in Maßen – gängige Geschäftspraxis. Unter Geschenken versteht man physische Objekte sowie verschiedene Vergünstigungen oder Vorteile wie etwa die Zusage eines Preis-Nachlasses, Einladungen sowie Angebote für bezahlte Präsentationen. Es macht keinen Unterschied, ob diese Nebenleistungen einem Geschäftspartner direkt oder dessen Familienmitgliedern oder Bekannten angeboten werden. Das übliche Ausmaß derartiger Geschenke wird überschritten, sobald diese – objektiv betrachtet – die Fähigkeit, eine unbefangene Entscheidung zu treffen, beeinträchtigen können. Alle Arten von Zuwendungen, die die Fähigkeit zur objektiven Entscheidungsfindung des Empfängers beeinträchtigen oder den Ruf des Unternehmens schädigen können, sind nicht erlaubt. Die Annahme gelegentlicher Geschenke von geringem Wert durch Mitarbeiter im Einklang mit den obigen Bedingungen ist zulässig.

Geschenke dürfen einen Wert von EUR 100 pro Geschäftspartner (=Unternehmen/Person) und

Quartal nicht übersteigen, sofern nicht anderweitige lokale Regelungen zur Anwendung kommen. Wenn das Geschenk diesen Wert übersteigt, ist es unter Verweis auf den Verhaltenskodex höflich abzulehnen. Geldgeschenke und Geschenke an Amtsträger sind nicht erlaubt.

Bei Unklarheiten bei der Bewertung von Wertgrenzen und bei der Einschätzung der Angemessenheit von Geschenken soll die Situation mit dem eigenen Vorgesetzten erörtert werden. Die gemeinsame Entscheidung soll dokumentiert werden.

EINLADUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

Einladungen zu Geschäftsessen sind bis zu einem Wert von EUR 100 pro Geschäftspartner (=Unternehmen/Person) erlaubt. Einladungen zu Geschäftsessen von Amtsträgern haben im Verhältnis zu den Positionen der betroffenen Personen zu stehen und dürfen unter keinen Umständen den Eindruck vermitteln, dass eine Einflussnahme beabsichtigt ist. Bei Unklarheiten bei der Bewertung von Wertgrenzen und bei der Einschätzung der Angemessenheit von Einladungen und Veranstaltungen soll die Situation mit dem eigenen Vorgesetzten erörtert werden. Die gemeinsame Entscheidung soll dokumentiert werden.

Die Teilnahme an Veranstaltungen oder Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen mit einem eindeutig geschäftlichen Schwerpunkt (zum Beispiel Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschließlich angemessener Bewirtung sind erlaubt. Die S&T Gruppe kommt im Allgemeinen für Reise- und Unterbringungskosten für Veranstaltungen mit einem klaren geschäftlichen Schwerpunkt auf.

Die Annahme von Einladungen von Geschäftspartnern zu Veranstaltungen ohne klaren geschäftlichen Schwerpunkt oder überhaupt ohne geschäftlichen Schwerpunkt bedürfen der Genehmigung durch den Vorgesetzten des Mitarbeiters und müssen dokumentiert werden.

SPENDEN, SPONSORING UND WERBUNG

Die S&T Gruppe stellt Geld und sonstige Spenden für Projekte in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und für soziale Anliegen zur Verfügung. Die Vergabe von Spenden muss transparent erfolgen. Dazu ist es erforderlich, die Motivation für Spenden durch das Erfassen von Empfänger und Zweck der Spende zu dokumentieren. Grund und Verwendungszweck der Spende müssen rechtlich vertretbar sein. Spendenähnliche Vergütungen, das heißt Zuwendungen, die scheinbar als Vergütung einer Leistung gewährt werden, aber den Wert der eigentlichen Leistung deutlich überschreiten, verstoßen gegen das Transparenzgebot und sind verboten.

Selbiges gilt auch für Sponsoring. Alle Aktivitäten in diesem Bereich müssen transparent in Form eines schriftlichen Vertrages niedergelegt sein, für einen seriösen geschäftlichen Zweck bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zum Gegenwert stehen, den der Veranstalter bietet.

Geldspenden oder Sachspenden an Personen, private Bankkonten oder politische Parteien oder Organisationen, die eng mit politischen Parteien oder Organisationen verbunden sind, die den Ruf der S&T Gruppe schädigen könnten, werden nicht gewährt. Veranstaltungen, die von politischen Parteien oder öffentlichen Stellen organisiert werden, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

ABKOMMEN UND EMPFEHLUNGEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

Neben den Gesetzen und Bestimmungen der einzelnen Länder gibt es eine Reihe wichtiger Abkommen und Empfehlungen internationaler Organisationen. Sie sind primär an die Mitgliedstaaten adressiert, nicht unmittelbar an die einzelnen Unternehmen. Sie sind aber für das Verhalten eines international tätigen Unternehmens und seiner Mitarbeiter eine sehr bedeutsame Leitlinie. S&T befürwortet die Forderungen dieser Konventionen und Empfehlungen. S&T erwartet deshalb von seinen Mitarbeitern, Lieferanten und Geschäftspartnern weltweit insbesondere die Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien:

- ▶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN – United Nations) aus dem Jahr 1948, und Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950
- ▶ Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO (International Labour Organisation) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik aus dem Jahr 1977, und ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aus dem Jahr 1998 (vor allem mit folgenden Themen: Beseitigung von Kinderarbeit, Abschaffung von Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen)
- ▶ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aus dem Jahr 2000
- ▶ Die Agenda 21 zur nachhaltigen Entwicklung (Abschlussdokument der grundlegenden UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro aus dem Jahr 1992)
- ▶ UN-Konvention gegen Korruption aus dem Jahr 2005

UMSETZUNG UND HILFE

Die Umsetzung des Verhaltenskodex obliegt der Verantwortung der lokalen Manager in Zusammenarbeit mit den Führungskräften und deren Teammitgliedern. Die Personalabteilung der S&T Gruppe sowie die Zentrale stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.



FEHLVERHALTEN UND ÜBERTRETUNGEN

Verletzungen von Verhaltensnormen und jegliches Fehlverhalten haben nicht nur für den Mitarbeiter persönlich, sondern auch für die S&T Gruppe schwerwiegende Folgen. Fehlverhalten wird nicht toleriert; in dieser Hinsicht fungieren die Manager der S&T Gruppe als Vorbilder. Die S&T Gruppe ahndet jedes bewusste, unrechtmäßige Fehlverhalten sowie Verletzungen interner Richtlinien konsequent durch diszipliniäre Maßnahmen, ungeachtet des Rangs oder der Position der betroffenen Person.

BESCHWERDEN UND HINWEISE

Jeder Mitarbeiter kann Meldungen über tatsächliche oder vermutete Compliance-Verstöße auf verschiedenen Wegen kommunizieren, so zum Beispiel

- ▶ an einen Vorstand der S&T AG
- ▶ an den S&T Group Compliance Officer
- ▶ an eine Führungskraft oder deren übergeordnete Führungskraft
- ▶ an einen Mitarbeiter der Rechtsabteilung
- ▶ an einen Mitarbeiter der Personalabteilung
- ▶ an einen Mitarbeiter der internen Revision

Zudem sind Meldungen auch anonym über die Whistleblower-Plattform, die auf der Homepage von S&T unter folgender Adresse aufzurufen ist, möglich: <https://compliance.snt.at/#/> Es besteht jederzeit die Möglichkeit der vertraulichen und anonymen Beschwerde. Der S&T Gruppe ist es wichtig, dass Mitarbeiter tatsächliche oder vermutete Compliance-Verstöße ohne Angst vor rechtlichen, beruflichen und persönlichen Nachteilen melden können. Es werden alle Meldungen bearbeitet und soweit erforderlich, entsprechende Maßnahmen ergriffen. Alle Unterlagen werden im gesetzlichen Rahmen vertraulich aufbewahrt.



Über die S&T AG

Der Technologiekonzern S&T AG (www.snt.at, ISIN AT0000A0E9W5, WKN A0X9EJ, SANT) ist mit rund 4.300 Mitarbeitern und Niederlassungen in mehr als 25 Ländern weltweit präsent. Als Systemhaus ist das im TecDAX® und SDAX® an der Deutschen Börse gelistete Unternehmen einer der führenden Anbieter von IT-Dienstleistungen und Lösungen in Zentral- und Osteuropa. 2016 ist S&T bei der Kontron AG – einem Weltmarktführer im Bereich Embedded Computer – eingestiegen und zählt nach dieser Transaktion mit einem weiter gewachsenen Portfolio an Eigentechologie in den Bereichen Appliances, Cloud Security, Software und Smart Energy zu den international führenden Anbietern von Industrie-4.0- bzw. Internet-of-Things-Technologie.



JANUAR 2019

S&T AG

4020 Linz, Austria
Tel.: +43 732 7664-0
kontakt@snt.at